



Urteil zu LSG-BY V 2/15 U-II

In der Sache LSG-BY V 2/15 U-II

— Antragsteller —

gegen

Vorstand des Landesverbandes Bayern
Schopenhauerstr. 71
80807 München

— Antragsgegner —

wegen

Aufhebung der Feststellung der Handlungsunfähigkeit und Einspruch gegen die hilfsweise erklärte Ordnungsmaßnahme sowie Feststellung der Differenzierung zwischen Beauftragung und Parteiamt.

ergeht aufgrund der Entscheidung des Richters Holger van Lengerich und der Richterinnen Maren Kamm-ler und Verena Niebler des Landesschiedsgerichts Bayern in der fernmündlichen Sitzung am 11.05.2016 folgendes

Urteil

Die Anträge werden als unzulässig abgewiesen.

Sachverhalt

Am 1.4.2015 wurde durch den Landesvorstand Bayern der Umlaufbeschluss #1732¹ einstimmig verabschiedet. In diesem Beschluss wurde vom Landesvorstand die Handlungsunfähigkeit des Vorstandes des Bezirksverbandes Niederbayern gemäß § 7b Abs. 3 der Landessatzung festgestellt. Hilfsweise für den Fall, dass keine Handlungsunfähigkeit besteht, sprach der Landesverband in selbigem Beschluss gegen den Vorstand des Bezirksverbandes Niederbayern die Ordnungsmaßnahme der Amtenhebung aus. Diese sollte ihre Wirkung erst dann entfalten, wenn die Handlungsunfähigkeit nach § 7b der Landessatzung durch einen Gerichtsbeschluss oder ein Gerichtsurteil aufgehoben wäre.

Daraufhin übernahm der Landesvorstand die Führung der Geschäfte des Bezirksverbandes Niederbayern kommissarisch.

Gegen diesen Beschluss #1732 des Landesvorstandes Bayern stellte der Antragsteller beim Landesschiedsgericht Bayern mit E-Mail vom 8.4.2015 folgende Anträge:

- I. Die Feststellung der Handlungsunfähigkeit des BzVo Niederbayern nach § 7b Abs. 3 der Landessatzung ist nicht rechtens und wird daher für ungültig erklärt.

¹<https://redmine.piratenpartei-bayern.de/issues/1732>

- II. Die hilfsweise Ordnungsmaßnahme ist nicht rechtens und wird daher aufgehoben bzw. tritt nicht in Kraft.
- III. Eine Beauftragung stellt kein Parteiamt dar.
- IV. Die Richter des Landesschiedsgerichts Christian Reidel, Corinna Bernauer, Günter Goerlich und Feng Li sind in dieser Sache befangen.
Des weiteren wird beantragt,
 - V. die Anträge entsprechend den Ziffern I. bis IV. im Zuge des einstweiligen Rechtsschutzes vorläufig zu bescheiden.
Hilfsweise möge das Landesschiedsgericht feststellen,
- VI. Beim Umlaufbeschluss #1732 des Landesvorstands von Bayern handelt es sich um einen Aprilscherz.

Der Antragsteller behauptet in der Begründung seiner Anträge, der Bezirksverband sei zu einer rechtzeitigen Weiterleitung der Buchungen an den Landesverband nicht in der Lage gewesen. Der stellvertretende Schatzmeister sei durch eine Ordnungsmaßnahme seines Amtes enthoben worden, daher seien die diesem vorliegenden Buchungen nicht mehr erreichbar gewesen.

Der Landesvorstand als Antragsgegner beantragte mit einer E-Mail vom 17.4.2015 die Abweisung aller Anträge, hilfsweise, über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Der Antragsgegner begründet seinen Abweisungsantrag damit, der Bezirksverband hätte die Möglichkeit gehabt, die Buchungen gemäß der „Erwartbarkeit“ an den Antragsgegner weiterzuleiten.

Nachdem die Richter Corinna Bernauer und Christian Reidel sich für befangen erklärt haben und der Richter Günter Görlich vom Verfahren ausgeschlossen wurde, zeigte das Landesschiedsgericht Bayern dem Bundesschiedsgericht mit einer E-Mail vom 24.6.2015 seine Handlungsunfähigkeit an. Das Verfahren wurde daraufhin vom Bundesschiedsgericht an das Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern verwiesen. Nachdem es dort zunächst nicht bearbeitet wurde und das Landesschiedsgericht Bayern im September 2015 neu besetzt wurde, reichte der Landesvorstand Bayern beim BSG eine Beschwerde wegen Verfahrensverzögerung ein. Danach sollte das Verfahren, wie einige andere, vom BSG zurückverwiesen werden, dabei ist jedoch ein Fehler unterlaufen, wie das BSG in einer E-Mail vom 8.10.2015 mitteilte. Das Verfahren wurde somit an das LSG Bayern zurückverwiesen. Die Richter Corinna Bernauer und Christian Reidel wurden wegen Befangenheit vom Verfahren ausgeschlossen. Am 12.12.2015 fasste das LSG Bayern den Beschluss, das Verfahren aufgrund fehlender Anrufungsbefugnis nicht zu eröffnen. Daraufhin legte der Antragsteller sofortige Beschwerde gegen den Nichteröffnungsbeschluss beim BSG ein.

Daraufhin fasste das Bundesschiedsgericht am 11.02.2016 folgenden Beschluss:

- 1. Die Beschwerde des Beschwerdeführers zu 1) wird als unzulässig zurückgewiesen.



2. Der Nichteröffnungsbeschluss des LSG Bayern LSG-BY V 2/15 U-I / PP#100152129 vom 12.12.2015 bzw. wird im Bezug auf den Beschwerdeführer zu 2) (dort: Antragsteller zu 2) und 3) genannt) aufgehoben.
3. Das Verfahren LSG-BY V 2/15 U-I / PP#100152129 wird am LSG Bayern eröffnet.

Da der Nichteröffnungsbeschluss nur im Bezug auf den Antragsteller zu 2 aufgehoben wurde, wurde das Verfahren nur mehr mit diesem Antragsteller fortgeführt.

Danach wollte das LSG Bayern rechtliche Fragen zur Anrufungsbefugnis durch eine Vorlage an das BSG klären, die Vorlage wurde jedoch abgelehnt. Die vorläufige Rechtsmeinung zu diesem Verfahren wurde den Beteiligten am 10.03.2016 zusammen mit der Vorlage und ergänzend am 06.04.2016 zur Stellungnahme vorgelegt. Die Beteiligten äußerten sich dazu nicht.

Gründe

Die Anrufung ist unzulässig und die Anträge sind daher abzuweisen.

A.

Die Anrufung ist nicht zulässig, so dass es auf die Begründetheit des Antrags nicht ankommt. Der Grund dafür ist, dass beim Antragsteller weder ein eigener Anspruch noch eine Verletzung im eigenen Recht nach § 8 Abs.1 SGO vorliegen.

I.

Ein eigener Anspruch des Antragstellers zur Anrufung liegt nicht vor, so dass der Einspruch gegen die hilfsweise erklärte Ordnungsmaßnahme Antrag II. unzulässig ist (vgl. ausführliche Begründung in LSG BY H 7/14 U-I).

II.

Auch hinsichtlich der Feststellungsanträge liegt keine Anrufungsbefugnis des Antragstellers vor.

Ein berechtigtes Feststellungsinteresse analog § 43 VwGO genügt dafür nicht, da der Wortlaut der SGO gilt und ein solches in der SGO nicht vorgesehen ist. Die Grenzen der SGO dürfen durch Analogie nicht überschritten werden.

Das LSG Bayern kommt zu dem Schluß, dass eine Gleichsetzung von einem berechtigten Interesse auf Feststellung im Sinne des § 43 VwGO mit dem im § 8 Abs 1 SGO geforderten „eigenen Anspruch oder Verletzung im eigenen Recht“ nicht möglich ist:

1.

Nach bisherigen Entscheidungen des BSG können Feststellungsklagen, analog zu § 43 VwGO auch vor den Schiedsgerichten geführt werden. Vorliegend mag auch ein entsprechendes Feststellungsinteresse nach den Maßstäben des § 43 VwGO tatsächlich vorliegen, wenn ein Vorstandsmitglied wissen möchte, ob der Vorstand, dem er angehört, handlungsfähig ist. Die Maßstäbe des Verwaltungsprozessrechts können hier im Rahmen der innerparteilichen Schiedsgerichtsbarkeit jedoch nicht ohne weite-

res übernommen werden. Die analoge Anwendung von Gesetzen darf die Grenzen der Parteisatzung, in diesem Fall vor allem die der Schiedsgerichtsordnung, nicht überschreiten.

2.

Durch die Gleichsetzung eines Feststellungsinteresses mit einer Antragsbefugnis überschreitet das BSG jedoch diese Grenze. In § 8 Abs. 1 Satz 2 SGO ist die Antragsbefugnis nämlich unabhängig von den verschiedenen Antragsarten abschließend normiert und gilt somit auch für eine Feststellungsklage analog § 43 VwGO.

Die Antragsbefugnis läge gem. § 8 Abs. 1 SGO nur in den drei genannten Fällen vor:

1. wenn ein Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht wird, oder
2. wenn ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme erhoben wird, die gegen den Antragsteller selbst gerichtet ist, oder
3. wenn ein Antrag auf Parteiausschluss durch ein Gliederungsorgan gestellt wird.

In vorliegendem Fall trifft nach Auffassung des LSG keiner dieser Fälle der Antragsbefugnis nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SGO zu.

3.

Da es sich bei dem Verfahrensgegenstand vorliegend weder um eine gegen das Vorstandsmitglied adressierte Ordnungsmaßnahme oder ein Parteiausschlussverfahren handelt, müsste das BSG ein sich aus dem berechtigten Interesse abgeleiteten eigenen Anspruch aus Satzung und gesetzlichen Vorgaben (§ 8 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 SGO) hergeleitet haben. Ob eine solche Herleitung stattgefunden hat, ist jedoch aus der Entscheidung nicht ersichtlich.

4.

Nach Auffassung des LSG Bayern würde ein solcher eigener Anspruch, d.h. eigenes Recht nur durch eine Normierung durch Gesetz oder Satzung entstehen. Eine solche Normierung vermag das LSG Bayern jedoch vorliegend nicht zu erinnern. Insbesondere hält es die Heranziehung eines Feststellungsinteresses gem. § 43 VwGO für die Begründung der Antragsbefugnis aufgrund der vorrangig anzuwendenden Norm in § 8 Abs. 1 SGO vorliegend für evident satzungswidrig.

5.

Es ist darüber hinaus auch gar nicht notwendig, das einzelne Vorstandsmitglied mit einer Klagemöglichkeit bei Streitigkeiten zwischen Gliederungen auszustatten. Gerade der vorliegende Fall zeigt sehr deutlich, dass es dem Antragsteller als Vorstandsmitglied ohne Probleme möglich gewesen wäre, seinem berechtigtem Interesse Geltung zu verschaffen, da er sehr leicht eine wortgleiche formgerechte Anrufung durch den Bezirksvorstand hätte erwirken können, wenn dieser seine getroffenen Beschlüsse nur ordentlich dokumentiert hätte. Nach Ansicht des LSG Bayern ist ein Vorstandsmitglied auch genau auf diese Möglichkeit zu verweisen.



6.

Des Weiteren ist das LSG Bayern der Auffassung, dass der Satzungsgeber in den Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Anrufungen in § 8 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 SGO den Machtbereich der Schiedsgerichtsbarkeit definiert und auch bewusst begrenzt hat. Eine Ausweitung dieses Machtbereichs darf aus Sicht des LSG Bayern nicht aus opportunistischen Erwägungen durch die Schiedsgerichte, die durch diese Regeln gebunden werden, erfolgen, sondern nur durch eine bewusste Entscheidung des Satzungsgebers. Aus diesem Verständnis hat das LSG Bayern eine sehr enge Auslegung, der Antragsbefugnis nach § 8 Abs. 1 SGO entwickelt.

7.

Diese Auslegung stützt es auch auf bisherige Entscheidungen des BSG, etwa BSG 2013-10-25. Ebenso in BSG 42/14-E S, wo die Anrufungsbefugnis nur für den Verband, nicht jedoch für Vorstandsmitglieder oder Basispiraten beschlossen wurde, obgleich diese unabhängig vom Vorstand ebenfalls Beschwerdeführer beim BSG waren.

Ebenso müsste in den Entscheidungen BSG 2011-12-07, BSG 2013-12-05-1, BSG 2013-12-05-2, BSG 2013-12-05-3 die Feststellung in Frage gestellt werden, dass eine unterlassene Ordnungsmaßnahme keine Rechterverletzung darstellt und deswegen keine Antragsbefugnis auslöst. Ein Parteimitglied kann sehr wohl ein berechtigtes Interesse daran haben, dass gegen ein anderes Mitglied, einen Verband oder ein Organ, welches die Ordnung der Partei missachtet und somit die Ausübung der eigenen Mitgliedsrechte stört, eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird. Folgt man der Beschlussfassung des BSG vom 11.02.2016 müssen in Zukunft vergleichbare Anrufungen, die bisher als offensichtlich unzulässig galten, nun als zulässig anerkannt werden. Zumindest wäre eine Feststellungsklage mit der Begründung, dass eine nicht erlassene Ordnungsmaßnahme, die berechtigten Interessen, eines Antragstellers missachten, denkbar.

Die BSG würde der Schiedsgerichtsbarkeit in der Konsequenz die letzte Entscheidungskompetenz, ob bestimmte Ordnungsmaßnahmen anzuordnen sind, zugestehen. Ein solche Zuständigkeit widerspricht jedoch klar erkennbar dem Willen des Satzungsgebers, der hierfür unzweideutig die Vorstände vorgesehen hat.

8.

Insgesamt hält das LSG daher die Gleichsetzung von berechtigtem Interesse mit einem Anspruch nach § 8 Abs.1 für evident satzungswidrig, da dies nach hiesiger Auffassung eine Erweiterung des normierten Machtbereichs der Schiedsgerichtsbarkeit darstellt. Selbst wenn man davon ausgeht, dass eine solche Ausweitung des Machtbereichs durch die Schiedsgerichte selbst statthaft ist, erscheint diese jedoch unangemessen, da dem Vorstandsmitglied insbesondere in vorliegendem Fall durchaus die Möglichkeit gegeben war, eine Anrufung durch den Bezirksvorstand zu erreichen.

III.

Hinsichtlich der Anträge III.-VI. ergibt sich die Unzulässigkeit unproblematisch schon aus anderen Gründen: Der Antrag III. ist unzulässig, da er sich nicht gegen den Antragsgegner richtet. Die SGO lässt jedoch nur kontradiktorische Verfahren zu. Über Antrag IV. wurde bereits entschieden. Für einen einstweiligen Rechtsschutz nach Antrag V. liegt keine Grundlage vor, da schon das bisherige Verhalten des Antrag-

stellers erkennen lässt, dass die erforderliche Dringlichkeit offensichtlich nicht besteht. Der Antrag VI. ist offensichtlich unzulässig.

B.

Darüber hinaus wären die Anträge zu I. und II. auch wohl nicht begründet.

Falls das BSG die Zulässigkeit der Anrufung bejaht, wird die Begründetheit relevant. Das BSG hat in seinem Beschluss vom 11.02.2016 festgestellt, dass das LSG dabei auch zu prüfen hat, ob die Regelung § 7b Abs. 4 der bayrischen Satzung mit dem Parteiengesetz harmoniert.

I.

zu Antrag I. Es kommt entscheidend darauf an, ob die Frist von 6 Monaten nach § 7b Abs. 2 f. der bayrischen Satzung zum Zeitpunkt des Beschlusses des Antragsgegners abgelaufen war. Der Beschluss wurde am 1.4.2015 gefasst. Wenn der Antragsteller beweisen kann, dass tatsächlich bis zum 18.10.2014 alle Buchungsvorgänge übermittelt wurden, war die Frist zum Zeitpunkt des Beschlusses nicht abgelaufen und der Feststellungsbeschluss wäre nicht rechtmäßig ergangen. Antrag I. wäre dann begründet. Jedoch ist nicht ersichtlich, ob nach dem 1.4.2015 Buchungsvorgänge übermittelt wurden. Wenn dies nicht der Fall war, ist die Handlungsunfähigkeit des Vorstandes automatisch nach § 7b Abs. 4 eingetreten. Eine gesonderte Feststellung durch den Landesvorstand wäre dazu nicht erforderlich.

Nach Ansicht des LSG sind auch keine Gründe ersichtlich, weshalb § 7b Abs. 4 der bayerischen Satzung dem § 10 PartG widerspricht. Dabei kann vorliegend offenbleiben, ob eine Auflösung einer Untergliederung nach § 7b Abs. 1 oder Abs. 2 der bayerischen Satzung gesetzeskonform ist, da dies für das vorliegende Verfahren nicht relevant ist.

Die Handlungsunfähigkeit eines Vorstandes ist ein faktischer Zustand, der nach einer in der Satzung festgelegten Zeit unter einer klaren Bedingung von selbst eintritt. Er ist somit keine Ordnungsmaßnahme die beschlossen werden müsste. Eine Ordnungsmaßnahme des Vorstandes ist in diesen Fällen nach § 7b der bayerischen Satzung nicht erforderlich. Dies ist auch mit dem Parteiengesetz vereinbar, da die Notwendigkeit einer gesonderten Ordnungsmaßnahme, die lediglich einen faktischen Zustand feststellt, nicht ersichtlich ist.

Es erscheint auch nicht sachfremd, die Handlungsfähigkeit eines Gliederungsvorstands an die Erfüllung seiner Dokumentations- und Sorgfaltspflichten zu knüpfen, wie dies in § 7b der bayerischen Satzung geschehen ist.

Zu den Sorgfaltspflichten eines Vorstands gehört es dabei auch, die in Anforderungen an die Handlungsfähigkeit in Gesetz und Satzungen selbst im Blick zu behalten und dafür Sorge zu tragen, dass der Zustand der eigenen Handlungsunfähigkeit nach Möglichkeit vermieden wird. Von einem Vorstandsmitglied ist dabei zu verlangen, dass er die Arbeitsbereiche der anderen Vorstandskollegen im Auge behält und ggfs. kontrolliert. Da es im Normalfall in jeder Vorstandssitzung einen Bericht des Schatzmeisters gibt, der üblicherweise bei seiner Abwesenheit vorab schriftlich vorliegt, wäre es ein leichtes in diesen das letzte Datum der Übermittlung der relevanten Belege an den übergeordneten Schatz-



meister aufzunehmen. So hätte jedes Vorstandsmitglied mit einem Blick den Status der Handlungsfähigkeit erfahren können.

II.

zu Antrag II. Die Ordnungsmaßnahme der Amtsenthebung des Vorstandes wurde vom Antragsgegner lediglich hilfsweise verhängt, für den Fall, dass nicht ohnehin Handlungsunfähigkeit eingetreten ist. Zwar ist die Handlungsunfähigkeit scheinbar nicht schon zum 1.4.2015 eingetreten. Die Ordnungsmaßnahme ist aber auch dann überflüssig, wenn die Handlungsunfähigkeit später eingetreten ist. Davon ist nach der derzeitigen Beweislage jedoch auszugehen. Der Antragsteller hat bisher keine Beweise dafür erbracht, dass die nach § 7b Abs. 2 f. erforderlichen Belege entgegen der Aussage des Landesvorstands beim Landesschatzmeister vorliegen. Es ist einem Vorstandsmitglied hier durchaus zuzumuten, den Schatzmeister des eigenen Vorstands zu fragen, ob der Vorstand des Bezirksverbandes Niederbayern auch nach dem 1.4.2015 noch handlungsfähig war.

Sollte keine Handlungsunfähigkeit wegen Nichtigkeit von § 7 Abs. 4 Satzung LV Bayern eingetreten sein Nimmt man an, dass § 7b Abs. 4 Satzung LV Bayern nichtig ist, wäre eine Ordnungsmaßnahme der Amtsenthebung nach § 6 Abs. 6 der Bundessatzung wohl rechtmäßig ergangen. Dass der Antragsgegner die entsprechende Norm in seinem Beschluss nicht genannt hat, ist dabei unerheblich. Das Vorliegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Ordnung der Piratenpartei wäre durch eine nachgewiesene Nichteinhaltung der aus § 7b Abs. 3 Satzung LV Bayern erwachsenden Dokumentationspflichten anzunehmen.

Verena Niebler
Richterin und Berichterstatterin

Holger van Lengerich
Vorsitzender Richter

Maren Kammler
Richterin



**PIRATEN
PARTEI**

Piratenpartei Bayern
Landesschiedsgericht
Schopenhauerstraße 71, 80807 München
schiedsgericht@piraten-bayern.de
München, den **21.05.2015**
AZ: **LSG-BY V 2/15 U-II**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft. Die Berufung ist gem. § 13 Abs. 2 SGO binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung.

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Bayern wird vertreten durch:

Christian
Reidel
Vorsitzender Richter

Corinna
Bernauer
Richterin

Holger
van Lengerich
Richter

Günter
Goerlich
Ersatzrichter